

schematischen Hemmungen fallen lassen und den privaten Groß- und Einzelhandel beim Absatz von Obst und Gemüse einschalten, um die Ware in frischestem Zustande an die Verbraucher heranzubringen.

(Zustimmung bei der CDU)

Weiter ist zu begrüßen, daß nach § 7 eine weitere Erleichterung für den Verbraucher eintritt, indem die bisher bestehenden Dekadenbindungen zum größten Teil fallen gelassen werden.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß nach §§ 8 und 9 die HO als ein wichtiges Instrument in der Lenkung und Planung der gesamten Wirtschaft anzusehen ist. Dabei sind wir allerdings der Meinung, daß man in der Organisation der HO, in der Einkaufs-, und Verkaufszentrale, doch nicht so weit gehen sollte, rezeptpflichtige Waren, die sonst nur in der Apotheke zu haben sind, auch in der HO zu verkaufen. Ebenso habe ich aus den Tageszeitungen der letzten Tage mit einigem Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß nunmehr auch Meißener Porzellan, und zwar Zier- und Gebrauchsporzellan, für die breite Bevölkerung zum Kauf gestellt wird, aber nur in den Verkaufsstellen der HO. Ob das unbedingt notwendig ist und ob dafür auch die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, möchte man etwas bezweifeln.

Ein Punkt, der sehr wesentlich ist und die Durchführung des gesamten Volkswirtschaftsplanes entscheidend beeinflussen wird, ist, daß die Handelsorganisation dem Minister der Finanzen über den Minister für Handel und Gewerbe bis zum 28. Februar 1950 einen Plan für die Preisenkungen im Jahre 1950 zur Bestätigung vorzulegen hat. Hier wird also schon auf weite Sicht dahin gearbeitet, daß, wenn nach der neuen Ernte oder gegen Ende des Jahres die Rationierung für alle Lebensmittel mit Ausnahme von Fleisch und Fett aufgehoben wird, durch vorsichtiges Tasten und mit aller Gründlichkeit das dann herauszustabilisierende Preisniveau gefunden wird.

Nun ist allerdings in § 11 festgelegt — und dazu haben wir auch in den beiden Ausschüssen einige Fragen an den Herrn Minister und seine Mitarbeiter zu stellen gehabt —, daß, „um eine Verbesserung der Verkaufskultur zu erreichen und die notwendige Schulung des vorhandenen und zur Erweiterung des Handelsnetzes benötigten Personals sicherzustellen“, für die Bedürfnisse der Handelsorganisation Berufs- und Fachschulen einzurichten und von der HO auch Fachkurse durchzuführen sind. Nun, daß Verkaufskultur und vor allem Fachkenntnisse der abzusetzenden Ware vorhanden sein müssen, daß hierfür Schulungen eingerichtet werden müssen, damit kann man einverstanden sein. Ich möchte aber doch einmal dem Herrn Minister zur Erwägung anheimstellen, ob es auch notwendig sein wird, für die HO besondere Berufs- und Fachschulen einzurichten. Es wird dann zu der Folgerung kommen, daß auch für das andere Verkaufspersonal, das ja noch weit überwiegend im privaten Groß- und Einzelhandel ist, solche Fach- und Berufsschulen eingerichtet werden, die die besondere Aufgabe der Förderung der Verkaufskultur haben.

In § 14 wird aufgeführt, welche Wirtschaften, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen von der Pflichtablieferung befreit sind. Dort heißt es in der Ziffer e), daß die Erzeugung auf neugewonnenem Nutzland, zum Beispiel nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände usw., als nicht ablieferungspflichtig gilt. Ich möchte aber doch zur Erwägung anheimstellen, daß hier unter Umständen ein Mißbrauch getrieben werden könnte, indem wahllos Hecken usw. beseitigt werden, um nun derartiges Neuland zu gewinnen, womit man eventuell die Kulturlandschaft schwer schädigen würde und die

Voraussetzung für die Verbesserung und vor allem den Schutz gegen Windschäden beseitigen würde.

Zu der Differenzierung in der Ablieferung ist, glaube ich, schon von meinen Vorrednern, bei denen es sich ja um Fachleute der Landwirtschaft handelte, genügend gesagt worden. Ich möchte nur noch auf den § 25 hinweisen, gerade im Hinblick auf das, was ich vorher über den schnellsten Verteiler- und Absatzweg für Frischgemüse gesagt habe. Hier in § 25, Abs. 3, wird festgelegt, daß Gemüse nur frei verkauft werden darf, wenn die Pflichtablieferung termingemäß und in den vorgeschriebenen Gemüsearten erfolgt ist. Das ist gegenüber dem Vorjahr zweifellos ein Fortschritt, indem damals die Pflichtablieferung von Frühgemüse, Salat usw. erfolgen konnte und dann später das wertvolle Herbstgemüse und vor allem das Wintergemüse meistens nur als freie Spitzen zum Verkauf kam. Damit war nicht immer die richtige Absatzlenkung und Preisbildung für den Verbraucher gegeben.

Wesentlich und entscheidend ist auch, daß die Landwirte nun auf Grund dieses Gesetzes, das wir annehmen haben, nicht mehr mit weiteren Eingriffen zu rechnen haben; denn es wird in § 24 deutlich und mit aller Klarheit verankert:

Allen Verwaltungsdienststellen und Organisationen ist untersagt, den bäuerlichen Wirtschaften über die Bestimmungen dieses Gesetzes oder andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

Wenn dann in § 26, Abs. 2, noch gesagt wird, daß die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften verpflichtet sind, die gemäß § 12 der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeugnisse an die Erfassungsstellen abzuliefern, so wollen wir hoffen, wenn nun die Erzeugung in dem Umfange steigen wird, wie es auf Grund dieses Gesetzes und mit der Anspannung der Landwirtschaft und ihrer dann in sicherer Aussicht stehenden finanzwirtschaftlichen Gesundung vorgeesehen ist, daß wir dann vielleicht im nächsten Jahre schon in der Erzeugung unserer ganzen Nahrungsmittel so weit sind, daß wir überhaupt von der Pflichtablieferung absehen können und wieder der Ausgleich in der Wirtschaft automatisch mit Angebot und Nachfrage zum Besten gerade der breiten Bevölkerung erfolgen kann.

Dann habe ich hier noch etwas einzuschalten, und zwar bezüglich der Differenzierung. Bekanntlich werden die Betriebsgrößengruppen in der Landwirtschaft bisher wie folgt eingeteilt: von 0,5 bis 20 ha, von 20' bis 50 ha und über 50 ha. Hier ist nun in den Durchführungsbestimmungen, die uns ja auch in den Ausschüssen zur Kenntnis vorgelegt worden sind, festgelegt, daß, eben um Härten wegen der Überschneidung zu vermeiden, für die Differenzierung noch eine weitere Unterteilung erfolgt, und das ist nach unserer Meinung nur zu begrüßen.

Weiterhin möchte ich den Herrn Minister noch an seine freundliche Zusage bei den Beratungen in den Ausschüssen wegen der Rücklieferung der Magermilch erinnern, und zwar, daß, wenn es sich um kleine Betriebe mit einer Kuh oder zwei Kühen handelt, diesen Betrieben vor allem in der Zeit, wo keine frischmelkende Kuh vorhanden ist, die Magermilch für die Ferkelaufzucht bereitgestellt werden kann, damit irgendwelche Schwierigkeiten gerade für diese kleinsten Wirtschaften vermieden werden und trotz der vorübergehenden Schwierigkeiten ihnen dann doch die Magermilch bereitgestellt werden kann.

Meine Damen und Herren! Das wäre im einzelnen zu dem Gesetz zu sagen. Nun möchte ich noch einige grundsätzliche Erörterungen anschließen. Es ist für einen Wirtschaftler der Praxis oder auch für einen